

2400 090

155

Rechtsanwältin Dr. J. Schmitt

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 31/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Eliselech W. [REDACTED],
[REDACTED], R. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Merkel, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S a t z

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Wie die Entschädigungsbehörde und das Landgericht sieht auch der Berufungsrichter, daß für eine Überleitung nach Art. III und für eine Angleichung nach Art. IV EEG-Schluss kein Raum ist. Nachmeldung (§ 139 a Abs. 1 EEG) und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 139 Abs. 3 EEG) scheiden von vornherein aus, weil rechtzeitig ein Gesundheitsschadensantrag gestellt worden ist.

Auch die Behandlung des Abhilfeverlangens veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Die Ermessenserwägung, mit der die Entschädigungsbehörde eine Überprüfung des Anspruchs ablehnt, und ihre Billigung durch das Berufungsgericht werfen keine ungeklärten Rechtsfragen auf; sie halten sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Abhilfeverfahren. Einen An-

175

- 3 -

trakteller, der seine gesundheitlichen Schäden teils auf unmittelbare nationalsozialistische Verfolgung, teils auf Belastungen im Zfluchtland USSR zurückführt, kann entschädigt werden, er hätte den einheitlichen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit bereits früher erläutern müssen (vgl. BGH Rzw 1973, 96 zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

Dr. Thurn

Portanek



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS